

Kurztitel

Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 43/1961 aufgehoben durch BGBI. Nr. 306/1994

§/Artikel/Anlage

§ 61

Inkrafttretensdatum

01.08.1974

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Zum Außerkrafttreten: Diese Verordnung tritt hinsichtlich der von dieser Verordnung erfaßten kraftbetriebenen Flurförderzeuge, vgl. § 13 FSV, BGBI. Nr. 307/1994, und hinsichtlich der Überrollschutzaufbauten (ROPS) und hinsichtlich der Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) für die in § 1 SSV genannten Baumaschinen, vgl. § 26 SSV, BGBI. Nr. 308/1994, mit Ablauf des Tages der Kundmachungen (27. 4. 1994) der Verordnungen BGBI. Nr. 307 und 308/1994 außer Kraft.

Zum Bezugszeitraum vgl. § 98 Abs. 3 Z 2, BGBI. I Nr. 70/1999 und § 61 Z 3, BGBI. II Nr. 164/2000.

Text**Bodenseilwinden zum Ziehen von Feldmaschinen.**

§ 61. (1) Bodenseilwinden zum Ziehen von Feldmaschinen sind mit einer auch während des Ganges ausrückbaren Kupplung auszustatten. Sie müssen ferner eine geeignete Bremsvorrichtung besitzen, die ein ruckartiges Bremsen vermeidet. Kupplung und Bremsvorrichtung müssen unabhängig voneinander bedient werden können. Die Bedienungshebel müssen mit geeigneten, elektrisch isolierenden Griffen versehen sein.

(2) Bodenseilwinden im Sinne des Abs. 1 müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Einziehen der Hand durch das auflaufende Seiltrumm besitzen.

(3) Auf jeder Bodenseilwinde im Sinne des Abs. 1 muß ein Firmenschild angebracht sein, auf dem Hersteller, Type, Baujahr, höchstzulässige Zugkraft der Winde sowie Seildurchmesser und Einzeldrahtstärke deutlich sichtbar angegeben sind.

(4) Bei Umlenkrollen muß die Seilführung zwangsläufig erfolgen. Die höchstzulässige Seilkraft muß an der Umlenkrolle dauerhaft angegeben sein.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Traktor-seilwinden.